GEMEINDERATSSITZUNG vom **05.02.2026**

Öffentliche Sitzung

TOP 1

Fachbereich:	Bearbeitung:	Az.:
Bürgermeister	Joachim Rittler	022.22

Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner

Gäste:
Keine

Sachverhalt:

Gemäß § 27 der Geschäftsordnung für den Gemeinderat können „Einwohner und die ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen nach § 10 Abs. 3 und 4 GemO (…) bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats Fragen zu Gemeindeangelegenheiten stellen oder Anregungen und Vorschläge unterbreiten (Fragestunde)."

Grundsätzlich wird hier bis zu 60 Minuten eingeräumt, wobei jeder Frageberechtigte im Sinne des Absatzes 1 in einer Fragestunde zu nicht mehr als zwei Angelegenheiten Stellung nehmen und Fragen stellen darf. Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen kurz gefasst sein und sollen die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten.

Zu den gestellten Fragen, Anregungen und Vorschlägen nimmt der Vorsitzende Stellung. Kann zu einer Frage nicht sofort Stellung genommen werden, so wird die Stellungnahme in der folgenden Fragestunde abgegeben. Ist dies nicht möglich, teilt der Vorsitzende dem Fragenden den Zeitpunkt der Stellungnahme rechtzeitig mit. Widerspricht der Fragende nicht, kann die Antwort auch schriftlich gegeben werden. Der Vorsitzende kann unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO von einer Stellungnahme absehen, insbesondere in Personal-, Grundstücks-, Sozialhilfe- und Abgabensachen sowie in Angelegenheiten aus dem Bereich der Sicherheits- und Ordnungsverwaltung.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Beschlussvorschlag:

Kenntnisnahme